

Motto:
Gott zur Ehr,
dem Nächsten zur Wehr!

**STATUTEN
DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHR
TRIESEN**

1. RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Artikel 1: Rechtsform

Unter dem Namen „**Freiwillige Feuerwehr**“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 246 des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Artikel 2: Sitz

Die **Freiwillige Feuerwehr Triesen** hat ihren Sitz in Triesen.

Artikel 3: Zweck

Die Freiwillige Feuerwehr Triesen verfolgt den Zweck, in geordnetem Zusammenwirken bei Feuersbrünsten, Elementar-Ereignissen, Unfällen und dergleichen, Leben und Eigentum der Bewohner der Gemeinde Triesen und deren Umgebung zu schützen, sowie vorbeugende Massnahmen zu treffen.

Die Freiwillige Feuerwehr Triesen kann auch zur Brandschutzberatung der Bevölkerung, für Föhnwachdienst, Verkehrsdienst, Wach-, Brand- und Suchdienste sowie für Zivilschutzdienst eingesetzt werden.

Ferner kann die Freiwillige Feuerwehr Triesen auch zu Hilfeleistungen in anderen Liechtensteinischen Gemeinden eingesetzt werden.

Im Weiteren sieht die Freiwillige Feuerwehr Triesen ihre Aufgabe in der Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4: Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern

Artikel 5: Eintritt in den Verein

Jeder Einwohner von Triesen kann im Jahr in dem er sein 12. Altersjahr erreicht, Jugendmitglied im Verein werden.

Jeder Einwohner von Triesen der sein 16. Altersjahr vollendet hat, sich eines unbescholtenen Rufes erfreut und die Voraussetzung für den Feuerwehrdienst besitzt, kann Aktivmitglied des Vereins werden.

Die Zeitspanne vom Besuch der 1. Mannschaftsübung bis zum Eintritt in den Verein gilt als Probezeit. Sie darf nicht kürzer als 12 Monate und wird beim Eintritt in den Verein als Dienstzeit angerechnet.

Der Eintritt in den Verein erfolgt bei der nächsten Jahresversammlung ab geleisteter Probezeit.

Artikel 6: Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat

- a) das Stimm- und Wahlrecht
- b) das Recht an Versammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 7: Pflichten der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet,

- a) sich den Vereinsbeschlüssen und Dienstvorschriften zu fügen.
- b) die festgesetzten Übungen und Versammlungen regelmässig und pünktlich zu besuchen.
- c) zur Teilnahme an der Jahresversammlung, am Liechtensteinischen Feuerwehrtag sowie an der Beerdigung von verstorbenen Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- d) zur Mitarbeit an Vereinsanlässen.
- e) den Anordnungen der Vorgesetzten zu gehorchen und diszipliniert Folge zu leisten.
- f) bei der Alarmierung im Ernstfall sofort und unverzüglich auszurücken.

Artikel 8: Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein findet nach dreimonatiger Kündigung statt.

Die Kündigung kann jeweils auf Monatsende ausgesprochen werden. Die Kündigung muss an den Kommandanten gerichtet werden.

Bei Krankheit oder Wegzug aus der Gemeinde entscheidet der Vereinsvorstand über den Austritt.

Artikel 9: Ausschluss von Mitgliedern

Ein Aktivmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn ein Verstoss gegen die Vereinspflichten gemäss Artikel 7 dieser Statuten vorliegt.
- b) wenn ein disziplineloses oder ehrenbeleidigendes Verhalten im Zusammenhang mit der Feuerwehrtätigkeit gegen einen Vorgesetzten festgestellt wird.
- c) wenn ihm Verursachung von Streitigkeiten nachgewiesen werden kann.
- d) wenn ihm eine absichtliche Schädigung des Vereinsansehens nachgewiesen werden kann.
- e) wenn ein Mitglied während eines Jahres bei mehr als 3 Übungen unentschuldigt fernbleibt.

Der Ausschluss von Aktivmitgliedern erfolgt in der Regel an einer Vereins- oder Jahresversammlung. Es entscheidet das relative Mehr der gültigen abgegebenen Stimmen.

Wenn sich ein Mitglied im Zusammenhang mit der Feuerwehrtätigkeit ein disziplineloses oder ehrenbeleidigendes Verhalten gegenüber dem Kommandanten oder Präsidenten zu Schulden kommen lässt, so haben diese die Mitglieder des Vorstandes umgehend zu informieren.

Bei solchen Vorkommnissen hat der Kommandant die Kompetenz, das fehlbare Mitglied aus dem Verein auszuschliessen.

Artikel 10: Bussen

Bussen können vom Vereinsvorstand ausgesprochen werden

- a) für jedes unentschuldigte Versäumen von Übungen, der Jahresversammlung, des Liechtensteinischen Feuerwehrtages, der Beerdigung von Vereins-, Aktiv- oder Ehrenmitgliedern und Vereinsversammlungen.
- b) bei Verstoss gegen Artikel 7 dieser Statuten.
- c) bei Streitigkeiten.

Die Höhe der Bussen sind in einem separaten Reglement festgehalten, welches von der Vereinsversammlung genehmigt werden muss.

In Sonderfällen kann der Vereinsvorstand über die Höhe einer Busse entscheiden.

3. VEREINSVERMÖGEN

Artikel 11: Geldmittel des Vereins und Haftung

- a) Jahresbeitrag, der jährlich an der Generalversammlung festgelegt wird und maximal CHF 100 beträgt
- b) Allfällige Beiträge der Gemeinde
- c) Erträge aus Vereinsveranstaltungen oder Dienstleistungen
- d) Aus Bussen
- e) Spenden

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages beschränkt.

Artikel 12: Vermögensverwaltung

Als Vermögensverwalter ist der Vereinsvorstand zuständig; die Erledigung der damit verbundenen Sachgeschäfte ist Aufgabe des Kassiers.

Artikel 13: Kontrolle über die Vermögensverwaltung

Die Kontrolle über die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Überprüfung der Buchführung ist Aufgabe der 2 Rechnungsrevisoren.

4. ORGANE UND IHRE AUFGABEN

Artikel 14: Jahresversammlung

Jährlich ist bis 1. April eine Jahresversammlung abzuhalten. Die Jahresversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Fehlen vom Kommandanten einberufen und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Sachgeschäfte der Jahresversammlung:

1. Protokoll und Genehmigung
2. Tätigkeitsberichte und Genehmigung
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Kassabericht
5. Bericht der Rechnungsrevisoren (Genehmigung)
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Wahl des Vereinsvorstandes und der 2 Rechnungsrevisoren
8. Freie Anträge
9. Statutenänderungen
10. Auflösung des Vereins

Artikel 15: Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

1. Kommandant
2. Kommandant-Stellvertreter
3. Präsident (bei dessen Fehlen ein Beisitzer)
4. Präsident-Stellvertreter (bei dessen Fehlen ein Beisitzer)
5. Kassier
6. Schriftführer
7. Materialverwalter

Wenn zwei verschiedene Ämter von ein und derselben Person besetzt werden, so ist der Vorstand durch Beisitzer auf 7 Mitglieder zu vervollständigen.

Bei Wahlen sind die Ausbildung und Erfahrung im Feuerwehrdienst im Hinblick auf die technischen Verantwortlichkeiten massgebend, sowie die persönliche Eignung im Hinblick auf die gesamte Vereinsleitung.

Die Amtsdauer ist nur in ganz besonderen Fällen zulässig und hat an einer Jahresversammlung zu erfolgen.

Artikel 16: Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vorstand wird für Vereinsangelegenheiten durch den Präsidenten, für feuertechnische Angelegenheiten durch den Kommandanten oder auf Wunsch mehrere Mitglieder zu Sitzungen einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident für Vereinsangelegenheiten, der Kommandant für feuerwehrtechnische Angelegenheiten.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Überwachung der Einhaltung der Statuten und Dienstvorschriften.
2. Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Erstattung der Rechenschaftsberichte.
4. Vorbereitung und Organisation von Vereinsanlässen und Vereinstätigkeiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge von Mitgliedern.
6. Vorbereitung von Anträgen an die Jahres- oder Vereinsversammlung.
7. Bestimmung von Delegierten.

Artikel 17: Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Kommandant oder vom Präsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Eine Mannschaftsübung kann als Vereinsversammlung anerkannt werden, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Aufgaben der Vereinsversammlung:

1. Beschlussfassung über Vereinsanlässe und Tätigkeiten.
2. Wahl von Kommissionen
3. Abgabe von Informationen über Vereins- und feuerwehrtechnische Belange
4. Beratung
5. Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 18: Rechnungsrevisoren

Die 2 Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Ihre Aufgabe besteht in der Kontrolle über die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Artikel 13 dieser Statuten.

Die Rechnungsrevisoren haben an der Jahresversammlung einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstatten.

Der Vereinskassier hat den Rechnungsrevisoren zur Erfüllung ihrer Tätigkeit seine einschlägigen Akten zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der Revisoren hat der Kommandant oder der Präsident die Beschlussfassung des Vorstandes bekannt zugeben.

5. ORGANISATION

Artikel 19: Kommandant

Der Kommandant ist technischer Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ihm obliegen die Aufgaben und Tätigkeiten gemäss dem Liechtensteinischen Feuerwehrgesetz (LGB Nr. 43 vom 25. August 1990) sowie dem Pflichtenheft (falls vorhanden) der Gemeinde Triesen.

Der Kommandant vertritt in allen Fällen den Verein und unterzeichnet alle wichtigen Schriftstücke mit dem Präsidenten. Im Verhinderungsfalle gehen diese Funktionen an den Stellvertreter über.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit von Kommandant und Stellvertreter geht die Verantwortung über die technischen Funktionen an den gradhöchsten Offizier über; bei gleichem Grad entscheidet die längere Dienstzeit.

Der Kommandant kann für technische Belange Vorstandssitzungen einberufen und leiten.

Artikel 20: Präsident

Der Präsident ist für die vereinsmässigen Belange der Freiwilligen Feuerwehr zuständig, dies betrifft insbesondere:

- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen.
- Einberufung und Leitung von Versammlungen.
- Vorbereitungen und Durchführungen von Vereinsveranstaltungen.
- Pflege der Gesellschaft und Kameradschaft.

Artikel 21: Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (vorbehaltlich Art. 10) sowie die Wahl des Vereinsvorstandes hat schriftlich zu erfolgen.

Eine eventuelle Statutenänderung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

Als gültige Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Im 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Kommandant den Stichentscheid, im Verhinderungsfalle geht diese Funktion an seinen Stellvertreter über.

Artikel 22: Technische Funktionen

Als technische Funktionen gelten:

- Fahrzeugchef / Fahrzeugchef-Stellvertreter
- Atemschutzchef / Atemschutzchef-Stellvertreter
- Ölwehrchef / Ölwehrchef-Stellvertreter
- Verkehrsdienstchef / Verkehrsdienstchef-Stellvertreter
- Motorspritzenchef / Motorspritzenchef-Stellvertreter
- Weitere nach Bedarf

Die Wahl für die Verantwortung der technischen Funktionen obliegt der Jahresversammlung der Feuerwehr Triesen.

Die Zuteilung mehrerer technischer Funktionen für dieselbe Person ist zulässig.

Die Amtszeit der Verantwortlichen für die technischen Funktionen beträgt drei Jahre und richtet sich nach dem Turnus der Vorstandswahlen.

Artikel 23: Kader

Die obere Führungsgruppe der Feuerwehr wird als Kadergruppe bezeichnet.

Das Feuerwehrkader besteht aus Kommandant, Stellvertreter und Offizieren.

Offiziere mit Grad (Major, Hauptmann, Oberleutnant, Leutnant), oder Offiziere, die eine technische Chef-Funktion bekleiden, sind automatisch Mitglied des Kaders.

Nach Bedarf können durch die Feuerwehr-Kommission auf Vorschlag des Kommandanten weitere Offiziere in das Kader gewählt werden.

Die Mitglieder der Kadergruppe sind verpflichtet, sich durch den Besuch von Liechtensteinischen Feuerwehrkursen auf dem neusten Ausbildungsstand zu halten.

Die Mitglieder des Kaders müssen den Kommandanten bei Tätigkeit als Ausbilder tatkräftig unterstützen und können bei Einsätzen als Einsatzleiter eingesetzt werden.

6. EHRENMITGLIEDSCHAFT; EHRENFUNKTIONEN; GRADIERUNG; ABSCHIED VON VERSTORBENEN AKTIV- ODER EHRENMITGLIEDERN

Artikel 24: Ehrungen

Ehrungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt

- * nach 25 – jähriger Dienstzeit
- * nach 30 – jähriger Dienstzeit
- * nach 35 – jähriger Dienstzeit
- * nach 40 – jähriger Dienstzeit
- * nach 45 – jähriger Dienstzeit
- * nach 50 – jähriger Dienstzeit

Alle weiteren 5 Jahre werden angemessene Ehrungen durchgeführt.

Die Abgabe von Auszeichnungen kann in einem separaten Reglement der Freiwilligen Feuerwehr Triesen festgehalten werden, welches einer Zustimmung der Mitglieder bedarf.

Die Auszeichnungen werden durch den Kommandanten verliehen. Dieser ist verpflichtet, oben aufgeführten Ehrungen dem Liechtensteinischen Feuerwehrverband anlässlich der Delegiertenversammlung schriftlich zu melden.

Die Verleihung von Ehrenfunktionen bedarf der Zustimmung des Liechtensteinischen Feuerwehrverbandes.

Artikel 25: Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied wird jeder Feuerwehrmann, wenn er 25 Jahre dem Verein aktiv gedient hat.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können anlässlich einer Jahresversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Pflichten dem Verein gegenüber erlöschen erst, wenn das betreffende Mitglied vom Aktivdienst zurücktritt.

Artikel 26: Abschied von verstorbenen Aktiv- oder Ehrenmitgliedern

Bei Beerdigungen von verstorbenen Aktiv- oder Ehrenmitgliedern des Vereins haben alle Mitglieder teilzunehmen und dabei in Uniform und Helm oder Mütze (je nach Dienstbefehl) zu erscheinen.

Die Aufsicht wird vom Kommandanten ausgeführt, welcher bei einem Todesfall unverzüglich den Landesfeuerwehrkommandanten, sowie alle Sektionen des Liechtensteinischen Feuerwehrverbandes zu verständigen hat.

Zu Beerdigungen von Mitgliedern anderer Sektionen hat der Kommandant jeweils ein Delegation zu entsenden.

Im Übrigen finden für die Teilnahme an Beerdigungen die Artikel 33, 34 und 35 der Statuten des Liechtensteinischen Feuerwehrverbandes vom 8. März 1985 Anwendung.

Artikel 27: Gradierung

Die Gradierung wird in einem separaten Reglement durch den Liechtensteinischen Feuerwehrverband umschrieben und von der Regierung genehmigt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28: Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes werden von der Feuerwehrkommission entschieden.

Artikel 29: Änderung der Statuten

Vorliegende Statuten können geändert werden, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder dies an einer Jahresversammlung beschliessen; vorbehalten bleibt die Genehmigung der Feuerwehrkommission sowie der Verbandsleitung des Liechtensteinischen Feuerwehrbandes.

Artikel 30: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt über Beschluss der Jahresversammlung, wenn sich zwei Drittel der Aktivmitglieder dafür aussprechen, oder wenn die Zahl der Mitglieder unter zehn herabsinkt.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vereinsvermögen und die Ausrüstung dem Gemeinderat zu übergeben, welcher das allfällige Vermögen nutzbringend zu verwalten und einer sich neu bildenden Feuerwehr oder Löschgruppe wieder ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 31: Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Triesen vom 18. März 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Gemeindevorsteher
Xaver Hoch

Der Kommandant
Albert Kindle

Der Vize-Kommandant
Fredy Kindle